

Pflegezeiten- ein Pflegefall tritt auf

KONTAKT

Marktstr. 12, Zi.001
72622 Nürtingen
07022/26299-32,
oepr.ghrs@ssa-nt.kv.bwl.de
www.oepr-nt.de

01/2025

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

für akut auftretende Pflegesituationen hat der Gesetzgeber für die Arbeitnehmer*innen schon 2008 mit dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) die Voraussetzungen geschaffen, damit sich Angehörige um die Versorgung kümmern können. Mit dem Dienstrechtsreformgesetz 2011 wurde diese Möglichkeit auch auf die Beamt*innen übertragen.

a) Kurzzeitpflege

Beamt*innen besitzen gem. § 74 Absatz 1 Landesbeamtengesetz (LBG) zur Organisation bzw. Sicherstellung der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen bei ärztlich festgestellter Notwendigkeit Anspruch auf eine bezahlte Freistellung von 10 Tagen (davon 9 Tage mit Bezügen).

Das Fernbleiben vom Dienst und dessen voraussichtliche Dauer sind der Schulleitung unverzüglich anzuzeigen.

Die Voraussetzungen für das Fernbleiben sind auf Verlangen mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen. Die Beihilfe bleibt bestehen.

Arbeitnehmer*innen haben unter denselben Voraussetzungen nach § 2 des Pflegezeitgesetzes das Recht, bis zu 10 Arbeitstage ohne Entgeltfortzahlung aber mit *Pflegeunterstützungsgeld* (brutto ca. 90% des Nettogehaltes) der Arbeit fernzubleiben.

b) Langzeitpflege

Beamt*innen, die pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher und außerhäuslicher Umgebung pflegen oder betreuen, ist auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge oder eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit für die Dauer von sechs Monaten (§ 74 Absatz 2) zu gewähren.

Alternativ ist für die Pflege oder Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von 24 Monaten je nahtem Angehörigen zu bewilligen. (§74 Absatz 3)

Auf Antrag ist ein Wechsel zwischen Urlaub oder Teilzeitbeschäftigung zuzulassen.

Hierzu muss ein Attest des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder eine Bescheinigung der Pflegekasse vorgelegt werden.

Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen und muss über www.stewi.lobw.de gestellt werden. (Dieser Antrag kann außerhalb des üblichen Stewi-Termins gestellt werden)

Der **Beihilfeanspruch** bleibt bei dieser Pflegeform bestehen.

Arbeitnehmer*innen besitzen unter denselben Voraussetzungen nach dem Pflegezeitgesetz einen Anspruch, sich im Anschluss an die akute Pflegesituation (10 Tage) für maximal 6 Monate ohne Entgeltfortzahlung von der Arbeit freistellen zu lassen.

Eine teilweise Freistellung kann mit mindestens 15 Wochenstunden für die Dauer von 24 Monaten in Anspruch genommen werden.

Wer Pflegezeit beanspruchen will, muss dies spätestens 10 Arbeitstage vor Beginn schriftlich ankündigen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Freistellung in Anspruch genommen werden soll.

Hierzu muss ebenfalls ein Attest des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder eine Bescheinigung der Pflegekasse vorgelegt werden.

c) Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge (LBG § 72 Absatz 1)

Beamtinnen und Beamte, die eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige / einen pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, ist auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Höchstdauer der Beurlaubung insgesamt (zusammen mit unterhältiger Teilzeit) beträgt 15 Jahre. Eltern- und Pflegezeit wird hier nicht angerechnet.

Erstellt auf Grundlage des Jahrbuchs der GEW 2025.

Sollten Sie noch offene Fragen haben: Der Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung sind gerne für Sie da:

Personalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen und SBBZ beim SSA Nürtingen	Vertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte beim SSA Nürtingen
Ruben Ell (Vorsitzender ÖPR), Tel. 07022 / 26299-32, ruben.ell@ssa-nt.kv.bwl.de Susann Knapp (Arbeitnehmersvertreterin und stellvertretende Vorsitzende) susann.knapp@ssa-nt.kv.bwl.de	Sigrid Zankl (SBV) Tel. 07022 / 26299-31, sigrid.zankl@ssa-nt.kv.bwl.de Sandra Schettke (StV. SBV) sandra.schettke@ssa-nt.kv.bwl.de Katja Ehrle (StV. SBV) katja.ehrle@ssa-nt.kv.bwl.de
Sprechstunde: Mittwoch 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr telefonisch und persönlich (nach Vereinbarung)	Sprechstunde telefonisch und persönlich (nach Vereinbarung)
 www.oep-nt.de Auf unserer Homepage finden Sie viele Informationen und unsere PR-Infos zum Download eingestellt. 	